

RzF - 29 - zu § 140 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 11.07.1996 - 13 A 94.2891 = BayVBl. 1997 S. 208

Leitsätze

1. Der Umfang der Enteignungsbetroffenheit dem Grunde nach wird von der Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan umfassend und ohne Einschränkungen festgestellt. Die gerichtliche Überprüfung dieser Feststellung obliegt allein dem Flurbereinigungsgericht.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 93 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG](#).